

Allgemeine Vertragsbedingungen für RaDoClid 2.0

Stand: 10/2024

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Umfang der Leistungen

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Überlassung des Strahlenschutzmanagement-Systems RaDoClid 2.0 (nachfolgend auch „RaDoClid“ genannt) durch steep.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die durch den Kunden bestellte Version (Cloud-Hosting oder Inhouse-Installation).

(3) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien in Zusammenhang mit RaDoClid und auch dann, wenn steep in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringt.

§ 2 Preise, Zahlungen, Preisanpassungsklausel

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Preise für die Softwaremiete und für Supportleistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste und sind bis zum Ende des ersten Kalenderjahres fest vereinbart. Beginnt oder endet der Vertrag im Laufe des Kalenderjahres, wird der Preis anteilig berechnet; angefangene Monate werden voll berechnet.

Wird der Vertrag verlängert, richten sich die Preise nach der für das jeweilige Verlängerungsjahr gültigen Preisliste, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

Der Kunde wird spätestens 6 Wochen vor Ende des Vertragsjahres über die für das Folgejahr geltenden Preise informiert.

(2) Der Mietpreis wird dem Kunden zum Beginn des Jahres in Rechnung gestellt, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. Kosten für Support- und Customizingleistungen sowie Schulungen werden direkt nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt; gleiches gilt bei Inhouse-Verträgen für die Kosten für Updates.

(3) Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten auf das Konto der steep bei der:

Commerzbank Bonn

IBAN: DE20 3708 0040 0230 0023 01

SWIFT: DRES DE FF 370

(4) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von steep unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Bei Zahlungsverzug stehen steep neben den unten aufgeführten Rechten die gesetzlichen Rechte zu.

§ 3 Sach- und Rechtsmängel

(1) steep ist verpflichtet, die Software dem Kunden im vertragsgemäßen Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Im Falle eines Mangels steht steep die Wahl der Art der Nacherfüllung zu, z.B. durch Neulieferung der Software.

Im Übrigen hat der Kunde nur die im Abschnitt Anwendungssupport und Ticket-Hotline aufgeführten Supportansprüche.

(3) Weiter gewährleistet steep, dass die von ihr überlassene Software frei von solchen Rechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch den Kunden ausschließen oder beschränken.

(4) Der Kunde garantiert, sämtliche für die beabsichtigte Nutzung von RaDoClid benötigten Rechte Dritter selbst einzuholen bzw. bereits eingeholt zu haben und stellt die steep in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde im Auftrag oder zu Gunsten eines Dritten tätig ist.

(5) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung

von Schutzrechten geltend, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die steep.

(6) Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden aufgrund Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

(6) steep haftet nicht für Mängel in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der überlassenen Software vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

(7) Die verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(8) Der Kunde wird steep bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich im notwendigen Umfang Einsicht in die Unterlagen und in die Einstellungen des verwendeten Systems gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Bei Inhouse-Installation wird der Kunde den steep-Mitarbeitern zeitgerecht den Zugang ermöglichen.

§ 4 Haftung

(1) Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Einschränkungen.

(2) steep haftet nur, sofern bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten typischerweise vorhersehbare Schäden entstehen. Insofern ist insbesondere die Haftung für mittelbare- und Folgeschäden ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Haftung für den Vertrag der Höhe nach insgesamt auf den Auftragswert (Jahresmiete) beschränkt.

Die Haftungsansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab Installation der Software bzw. Auftreten eines Mangels. Dies gilt nicht bei Vorliegen von Arglist oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch steep oder soweit gesetzlich anderes bestimmt ist.

(3) Bei Verlust von Daten haftet der steep nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von steep zu erbringenden Leistungen ist.

(4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden (Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) vorliegt oder zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von steep.

(6) Der Kunde ist für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Software und die Richtigkeit der von ihm mittels RaDoClid gespeicherten und ausgewerteten Daten alleine verantwortlich. Er stellt steep von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren, vollständig frei.

(7) steep haftet nicht für Schäden, die der Kunde selbst herbeigeführt hat oder die von ihm durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung verursacht worden sind.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) steep räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an der Software ein. Dies ist nicht-ausschließlich, nicht-kommerziell, örtlich unbeschränkt, unübertragbar, nicht unterlizenzierbar und auf die Dauer der Softwaremiete beschränkt.

(2) Der Kunde verpflichtet sich entsprechend, die Software nur für eigene, nicht kommerzielle Zwecke zu verwenden. Der Kunde ist daher nicht befugt, die Software zu vervielfältigen, Dritten zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben. Der Kunde ist auch nicht befugt, die Software selbst

Allgemeine Vertragsbedingungen für RaDoClid 2.0

Stand: 10/2024

oder durch Dritte zu bearbeiten, in andere Programmiersprachen oder andere Betriebssysteme zu konvertieren, in andere Darstellungsformen zu übertragen, sonst zu bearbeiten, fortzusetzen oder zu ergänzen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige, der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Eine darüberhinausgehende Gestattung der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der steep und wird ggf. gesondert zu angemessenen Bedingungen vereinbart.

(3) Soweit sich der Kunde mit der Mietzahlung trotz Mahnung in Verzug befindet, ist steep berechtigt, ohne weitere vorherige Ankündigung die Nutzung der Software für die Dauer des Verzugs sperren.

(4) Eigentums- und Urheberrechte an Softwareänderungen durch Update- oder Customizingmaßnahmen stehen allein steep zu. steep ist insbesondere frei in der weiteren Nutzung dieser Änderungen.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Parteien sind sich bewusst, dass es sich bei den zu erfassenden Daten um personenbezogene Daten handelt, die grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes oder die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz fallen.

(2) steep ist es untersagt, die personenbezogenen Daten zu eigenen oder sonst wie anderen Zwecken als zur Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu nutzen oder weiterzugeben, es sei denn, steep ist hierzu rechtlich verpflichtet.

(3) Der Kunde behält das Recht, jederzeit auf die Art und Weise der Verarbeitung der Daten Einfluss zu nehmen. Insofern handelt es sich bei den Leistungen der steep nach diesem Vertrag um eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der DSGVO.

(4) Die Parteien schließen zur Regelung der Einzelheiten der Datenverarbeitung einen ergänzenden Auftragsdatenverarbeitungsvertrag.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er läuft bis zum Ende des Kalenderjahres und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zeitgerecht vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wurde.

(2) Beide Parteien haben die Möglichkeit, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Der Vertrag kann frühestens nach einer Laufzeit von 12 Monaten gekündigt werden (Mindestlaufzeit).

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt unter anderem die Nichtzurverfügungstellung der bei der zugehörigen Messstelle vorliegenden Bestandsdaten.

(4) Bei Vertragsende stellt steep alle in RaDoClid enthaltenen Dokumente des Kunden diesem zur Verfügung und schaltet die RaDoClid-Installation ab. Bei einer Inhouse-Installation ist der Kunde verpflichtet, im Anschluss an das Vertragsende steep den notwendigen Zugang zu ermöglichen, um die Installation abzuschalten. Erhält steep diesen Zugang nicht innerhalb einer Woche, so ist der Kunde zur weiteren Zahlung der monatlichen Softwaremiete verpflichtet.

Leistungen

§ 8 Lizenz

(1) steep überlässt dem Kunden die Software auf Basis einer Softwaremiete (Lizenz „software as a service“) zur Nutzung für nicht kommerzielle, eigene Zwecke.

(2) Leistungsbeginn ist in der Regel zwei Wochen, spätestens

vier Wochen, nachdem steep die benötigten Daten durch die zuständige Messstelle oder durch den Kunden zur Verfügung gestellt worden sind.

Soll RaDoClid direkt auf einem Server des Kunden installiert werden (Inhouse-Installation), so beginnt diese Frist frühestens, wenn alle notwendigen technischen Systemvoraussetzungen hierfür geschaffen worden sind.

§ 9 Cloud-Hosting

Die Software inklusive Benutzerdokumentation wird auf einem Serversystem der steep zur Verfügung gestellt (Cloud Hosting). Die Kundin stellt steep nach Vertragsabschluss unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die steep für die Einrichtung der Software benötigt. steep seinerseits übersendet dem Kunden rechtzeitig vor Leistungsbeginn die notwendigen Zugangsdaten.

§ 10 Inhouse-Installationen

(1) Auf besonderen Wunsch des Kunden kann die Software inklusive Benutzerdokumentation auf einem Server des Kunden zur Verfügung gestellt werden (Inhouse-Installation). Dies setzt voraus, dass dieser Server alle von steep geforderten technischen Systemvoraussetzungen erfüllt, der Kunde einen Ansprechpartner benennt und steep Mitarbeitern stets zeitgerecht den notwendigen Zugang ermöglicht.

(2) Die Inhouse-Installation ist mit zusätzlichen Aufwänden verbunden, deren Kosten im Angebot aufgezeigt und gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Die überlassene Software darf nur auf der Hardware verwendet werden, auf der sie von steep installiert wurde. Ein zeitgleiches Installieren oder Nutzen auf mehr als einem System ist nicht zulässig. steep verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Hardware in gleicher oder anderer Systemumgebung des Kunden zuzustimmen, welche die ursprüngliche Hardware ersetzt. Wird die Hardware gewechselt, wird zuvor die Software auf der bisherigen gelöscht.

§ 11 Anwendungssupport und Ticket-Hotline

(1) steep erbringt folgende Leistungen:

- Applikationssupport (Logfile-Auswertung)
- Support für Administratoren und Anwender
- Fehlerbehebung per Ticket Hotline-Support

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten der steep sind.

(2) Die eingerichtete E-Mail Ticket-Hotline steht dem Kunden arbeitstäglich (Montag – Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der steep) zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr zur Verfügung. Während dieser Zeit wird steep auch vom Kunden per E-Mail eingehende Fehlermeldungen und Anfragen beantworten. Die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse lautet: support-radoclid@steep.de.

Fehlermeldungen sollten schnellstmöglich nach Entdeckung des Fehlers erfolgen. Zur Bestätigung des Zugangs der Meldung wird durch steep innerhalb von 90 Minuten ein Störungsticket per E-Mail erteilt.

Für die Wiederherstellung der Softwarefunktionalität gelten folgende Zeiten:

- betriebsverhindernder Mangel: 24 Stunden
- betriebsbehindernder Mangel: 48 Stunden
- leichter Mangel: 7 Tage bzw. nach Absprache im nächsten Release

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der

Allgemeine Vertragsbedingungen für RaDoClid 2.0

Stand: 10/2024

Software erheblich eingeschränkt ist.

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software mit leichten Einschränkungen möglich ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die Anzahl der leichten Mängel die Befürchtung rechtfertigt, dass die Nutzungseinschränkung der Software nicht unerheblich ist.

Über die Einordnung der auftretenden Mängel als betriebsverhindernd, betriebsbehindernd oder leicht entscheidet steep unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Kunden.

(3) Im Rahmen der vorgenannten Leistungen besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:

- a) Änderung und/oder Ergänzung der Software, soweit hierdurch nicht lediglich die Beseitigung eines Mangels erfolgt.
- b) Erweiterung des Funktionsumfangs durch Zusatzfunktionalitäten
- c) Browseroptimierungen
- d) Anpassung an gesetzliche Änderungen und Abläufe, u.a. im Datentransfer mit den Auswertestellen.

(4) Der Kunde wird steep in jeder Hinsicht bei der Erfüllung von Fehlerbehebungen unterstützen und benennt steep dazu einen Mitarbeiter, der steep auch während der Fehlerbeseitigungsarbeiten, beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screenshots etc. unterstützt.

§ 12 Updates

(1) steep stellt in der Regel pro Kalenderjahr mindestens ein Update zur Verfügung, wenn dies Vertragsbestandteil ist

(2) Die Bereitstellung von Updates wird von steep nach eigenem Ermessen wie folgt erbracht:

- a) Bereitstellung neuer Programmstände und Programmverbesserungen,
- b) Erweiterung des Funktionsumfangs durch Zusatzfunktionalitäten,
- c) Browseroptimierungen,
- d) Anpassung an gesetzliche Änderungen und Abläufe im Datentransfer mit den Auswertestellen.

Dabei ist steep bestrebt, Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Atomgesetz) möglichst zeitnah zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen obliegt dem Kunden.

steep ist zudem bestrebt, die Software ständig weiterzuentwickeln und Programmverbesserungen zu liefern, insbesondere im Falle von Browseroptimierungen und zur Aktualisierung der Software-Funktionalitäten.

(3) Bei einer Inhouse-Installation wird der Kunde den steep-Mitarbeitern zeitgerecht den Zugang ermöglichen.

§ 13 Customizing

(1) Eine Veränderung der Software durch steep in Form von kundenspezifischen Anpassungen oder Umprogrammierung ist nicht geschuldet. Der Kunde kann jederzeit Customizingleistungen anfragen. Customizingleistungen müssen gesondert vertraglich vereinbart werden.

(2) Gegenstand eines Customizings ist die Anpassung der überlassenen Software an besondere Bedürfnisse des Kunden, die in Abstimmung mit ihm ermittelt werden. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage eines Pflichtenheftes, das steep gemeinsam mit dem Kunden erstellt.

(3) steep erbringt im Rahmen des Customizings folgende Leistungen:

- a) die Feststellung des Anpassungsbedarfs bei der

Software,

- b) ggf. das Erstellen eines Prototypen als detaillierte Arbeitsgrundlage für die Anpassung der Software (bei umfangreicheren Customizingmaßnahmen),
- c) die Anpassung der Software durch Programmierung von Erweiterungen,
- d) die Erstellung der Benutzerdokumentation,
- e) die Implementierung der angepassten Software in die RaDoClid-Installation bei dem Kunden einschließlich der vereinbarten Parametrisierung,
- f) die Einweisung des Kunden in die Software und, soweit vereinbart, die Schulung für ausgewählte Mitarbeiter des Kunden im Rahmen einer Online-Schulung.

(4) Nach Fertigstellung der Leistungsabschnitte a) bis d) gemäß Projektplan wird steep den Kunden hierüber informieren und ihm die Leistungsergebnisse zur Prüfung zugänglich machen.

Wurde gemäß Leistungsabschnitt (3) b) ein Prototyp erstellt, ist dieser vom Kunden explizit abzunehmen, bevor die Anpassung der Programmierung vorgenommen wird.

Wurde die Leistung gemäß Leistungsabschnitt (3) e) erbracht, hat der Kunde gemeinsam mit steep eine Abnahme der Leistungen vorzunehmen.

Die Abnahmen von (3) b) und e) gelten jeweils spätestens 3 Wochen nach den Mitteilungen über die Fertigstellung als erfolgt.

(5) Die Fertigstellung des Prototypen kann steep nach Abnahme gesondert in Rechnung stellen.

(6) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen im Wesentlichen als nicht vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen steep binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen.

§ 14 Schulungen

(1) Soweit vertraglich vereinbart, übernimmt steep die Schulung von ausgewählten Mitarbeitern des Kunden für die Software. steep unterliegt im Hinblick auf die Durchführung ihrer Tätigkeiten und Gestaltung der Arbeitszeit keinen Weisungen des Kunden.

(2) Schulungen finden online statt und umfassen in der Regel zwei Stunden.

Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungsklausel

(1) steep ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. steep wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder gesetzlicher Bestimmungen oder aus sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung.

(2) Sonstige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt und unterschrieben werden.

§ 16 Sonstiges

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht oder nur teilweise rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(4) Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.